

sich vielmehr anheischig, den Käuffern die gewehr zu leisten, und dieselben schadlos zu halten. Alles dieses that weder dem edlen buchhandel eintrag, noch gereichte zu desselben verfall. Allein die eitle gewinnsucht der menschen hat zu beyden anlaß gegeben. Auctionirer und Proclamateren sind darzu bestellt, daß sie bey denen von andern angestellten auctionen die ihnen anvertrauten bücher öffentlich ausruffen sollen. Darzu aber sind sie nicht verordnet, daß sie allerhand sowohl einheimische als fremde bücher zusammen schleppen, und dieselben, sie seyend gebunden oder ungebunden, durch auctionen entweder übertheuren, oder verschleudern, und ein also unbefugtes proclamiren jahr aus jahr ein, wie die schuster und schneider ihr handwerck treiben sollen. Dieses thut allerdings dem edlen buchhandel eintrag. Ja es ist solches der verordnung, welche ich aus den neuern Sächsischen rechten s. VIII. weitläufftiger anführen werde, schnurstracks zuwieder, in welcher den auctionirern rohe bücher zu führen schlechterdings untersagt, und darauf die straffe des verlusts der bücher gesetzt worden. Ja selbst buchhändler, welche auctionen anstellen, thun dadurch nicht nur dem buchhandel eintrag: sondern befördern auch dessen verfall. Einige derselben haben sich sowohl bey dem verlegen als umsetzen der bücher nicht wohl vorgesehn. Sie haben ihre läden und niederlagen mit büchern angefüllt, welche weder brauchbar noch gangbar sind; welche, weil sie niemand verlangt, in gefahr stehen, bald unter die hände der grüßweiber zu gerathen. Andere haben, ohne überlegung und zusammenrechnung mit ihren beutel, eine ganze handlung an sich gekaufft. Das kauffgeld ist vom geborgten bezahlt worden. Bald aber müssen sie mit schaden erfahren, daß sie die rechnung ohne den wirth gemacht, daß sie zu ohnmächtig sind, sich dabey zu erhalten, und die gemachten schulden zu bezahlen. An andern trifft ein, was TACITVS *Histor. L. I. c. 20.*
 von